Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/03\_2016

Lausanne, 9. März 2016

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 23. Februar 2016 (1C\_644/2015)

## Auslieferung an Deutschland: Beschwerde von türkischem Staatsangehörigen abgewiesen

Das Bundesgericht weist die Beschwerde eines türkischen Staatsangehörigen gegen seine Auslieferung an Deutschland ab. Dem Mann wird Beteiligung an einer terroristischen Organisation vorgeworfen. Er soll leitender Funktionär in den Auslandsorganisationen der Kommunistischen Partei der Türkei/Marxisten-Leninisten sein, deren militärischer Arm zahlreiche Anschläge verübt hat. Das Bundesgericht verneint das Vorliegen eines politischen Delikts.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte die Schweiz im April 2015 um Verhaftung und Auslieferung des Mannes ersucht. Ihm wird vorgeworfen, Mitglied beziehungsweise Unterstützer einer terroristischen Vereinigung zu sein. Gemäss dem deutschen Ersuchen ist der Betroffene seit 2012 leitender Funktionär von Auslandsorganisationen der Kommunistischen Partei der Türkei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML, "Türkiye Komünist Partisi/Marksist-Leninist"), der die bewaffnete Kampforganisation TIKKO unterstellt ist. Die TIKKO habe in der Türkei über viele Jahre hinweg Anschläge auch mit zivilen Opfern verübt und sei noch in jüngerer Zeit für Anschläge gegen zivile Einrichtungen verantwortlich. Im April 2015 wurde der in der Schweiz als Flüchtling anerkannte Mann im Kanton Freiburg festgenommen und in Auslieferungshaft versetzt. Im Juni 2015 bewilligte das Bundesamt für Justiz seine Auslieferung an Deutschland, unter Vorbehalt des Vorliegens eines politischen Delikts. Das Bundesstrafgericht wies die entsprechende Beschwerde des Betroffenen im November 2015 ab.

Das Bundesgericht weist die dagegen erhobene Beschwerde des Mannes ebenfalls ab. Einem Ersuchen um Auslieferung wird nicht entsprochen, wenn diese wegen eines politischen Delikts verlangt wird. Die Differenzierung zwischen "legitimem" politischem Widerstandskampf und terroristischer Kriminalität ist dabei delikat. Aufgrund der Darlegungen der deutschen Behörden kann das dem Betroffenen vorgeworfene Verhalten nicht mehr als politisches Delikt qualifiziert werden. Die von ihm unterstützte und mitgeleitete TKP/ML beziehungsweise deren bewaffneter Arm TIKKO hat keine einigermassen verständlichen "angemessenen" Mittel im Rahmen bürgerkriegsähnlicher Auseinandersetzungen oder eines legitimen Widerstandskampfes gegen staatliche Unterdrückung und Willkür eingesetzt. Erfüllt ist weiter das Auslieferungserfordernis, wonach das vorgeworfene Delikt sowohl nach dem Recht des ersuchenden, als auch des ersuchten Staates strafbar sein muss. Die im deutschen Ersuchen dargelegte Struktur und die Vorgehensweise der TKP/ML beziehungsweise der TIKKO sprechen für deren Qualifikation als (terroristische) kriminelle Organisation im Sinne des Schweizerischen Strafrechts. Die gegen den Beschwerdeführer erhobenen Tatvorwürfe wären als Unterstützung einer kriminellen Organisation zu bewerten. Falls er von Deutschland weiter an die Türkei ausgeliefert werden sollte, müsste dazu vorgängig die förmliche Zustimmung der Schweiz eingeholt werden.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <a href="mailto:presse@bger.ch">presse@bger.ch</a>

**Hinweis**: Das Urteil ist auf unserer Webseite <a href="www.bger.ch">www.bger.ch</a> / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 1C\_644/2015 ins Suchfeld ein.